

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Kastl (Hebesatzsatzung)

vom 21.04.2021

Aufgrund von Art. 22, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes, § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes, und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kastl erhebt

- von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	180 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Inkrafttreten einen Tag nach der Bekanntmachung

Kastl, den 21.04.2021
Gemeinde Kastl

(Siegel)

Johann Walter
Erster Bürgermeister